



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma IAVF Antriebstechnik GmbH, Im Schleher 32, 76187 Karlsruhe hat beim Regierungspräsidium Karlsruhe einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für ihre bestehende Anlage nach Nr. 10.15.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV (Motorenprüfstände) gestellt. Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von drei Wasserstoff(H₂)-Trailer Stationen, 6 H₂-Lagertanks, einem H₂-Rohrleitungsverteilternetz sowie den Einsatz von H₂ in den bestehenden Prüffeldern.

Für dieses Verfahren war eine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 8 bis 14 UVPG in Verbindung mit Nr. 10.5.1 sowie der Nr. 9.3.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das genannte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Anlage zur Lagerung und Transport von Wasserstoff wird nach dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik auf dem bestehenden Betriebsgelände errichtet.

Im Rahmen der Betrachtung kumulierender Lärmemissionen wurden die Auswirkungen des geplanten Projekts bei der Firma IAVF Antriebstechnik GmbH, die bestehenden Anlagen der Fa. Joos, der Fa. Münzner Bau GmbH sowie der Fa. Mineralix von einem zugelassenen Sachverständigen betrachtet. Detailinformationen zu Schallemissionen für die drei Recyclingbetriebe lagen nicht vor. Weitere Vorhaben im Gebiet sind baurechtlich genehmigt. Informationen zu Schallemissionen liegen hier ebenfalls nicht vor. Die Summationswirkung wurde unter Anwendung der DIN 18005 ermittelt. Das Vorhaben führt demnach nicht zu einer Erhöhung des bereits vorhandenen Schalleistungspegels.

Im Rahmen der Entladevorgänge der Trailer sowie im Falle des nicht bestimmungsgemäßen Betriebes (Ansprechen eines Sicherheitsventiles) wird H₂ über den Abblase-Auslass in die Atmosphäre abgegeben. Eine Selbstentzündung ist nicht gänzlich auszuschließen. Daher erfolgt eine Überwachung des Abblase-Auslasses mittels IR-Sensor. Zur rechtzeitigen Erkennung eines Überdrucks erfolgt eine Drucküberwachung der relevanten Anlagenteile. Nennenswerte Luftverunreinigungen sind daher weitgehend auszuschließen.

Weiterhin sind relevante Änderungen der Stoffeinträge in Oberflächengewässer und Boden aufgrund der Betriebsweise nach dem aktuellen Stand der Technik nicht zu erwarten.

Aufgrund der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben der Firma IAVF Antriebstechnik GmbH in 76187 Karlsruhe keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben sollte und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Heidelberg, den 25.05.2023
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat 54.1